

Satzung der Stadt Bad Harzburg
über die Aufhebung des Bebauungsplanes 214 „In der Trift“

Auf Grund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung i.V.m. § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Harzburg am 14.07.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 räumlicher Geltungsbereich

Der im beiliegenden Übersichtsplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, dargestellte Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes 214 „In der Trift“. Die genaue Abgrenzung ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

§ 2 Aufhebung

Der seit dem 20.06.1962 rechtskräftige Bebauungsplan 214 „In der Trift“ wird ersatzlos aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Harzburg, den 15.07.2020


Abrahms
Bürgermeister

